

Übersicht der Entlastungen für Studierende

bisherige Maßnahmen	Anteil der begünstigten Studierenden
Wegfall EEG-Umlage	100 % der Studierenden
Einmaliger Heizkostenzuschuss 230 €	11,3 % der Studierenden (nur BAföG-geförderte Studierende in irgendeinem Monat im Zeitraum 10/2021-3/2022)
9-Euro-Ticket (Juni-August)	100 % der Studierenden (sofern Semesterticket, dann nochmal vergünstigt; sofern kein Semesterticket: direkt). Differenz zwischen 9-€-Ticket und Semesterticket wird erstattet
Tankrabatt (Juni-August)	25 % der Studierenden fahren mit PKW zur Hochschule: https://www.che.de/2018/studierende-nutzen-seltener-das-auto-fuer-den-weg-zur-hochschule/
Energiepauschale 300 €	68 % der Studierenden sind erwerbstätig

weitere Maßnahmen, von denen auch Studierende profitieren:

Anhebung des steuerlichen Grundfrei-betrags von 9.984 auf 10.347 € p. a. rückwirkend seit Jahresbeginn 2022	Studierende mit Midi-Jobs
Anhebung steuerlicher Arbeitnehmerpausch-betrag (= Werbungskosten) rückwirkend seit Jahresbeginn von 1.000 auf 1.200 € p. a.	Studierende mit Midi-Jobs
Anhebung Mindestlohn	68 % der Studierenden jobben
Anhebung Minijobgrenze von 450 auf 520 €/mtl.	68 % der Studierenden jobben
BAföG-Anhebung zum Herbst 2022	mehr als 11,3 % der Studierenden, weil der Kreis der Geförderten erweitert werden soll
Wegen BAföG-Anhebung auch höhere Stipendien (z. B. Begabtenförderung)	ca. 5 % der Studierenden

allein Entlastungspaket III

Quellen: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903_Massnahmenpaket.pdf
<https://cms.gruene.de/uploads/images/Ergebnis-des-Koalitionsausschusses-vom-3.-September-2022.pdf>
<https://www.fdp.de/sites/default/files/2022-09/Ergebnis-Koalitionsausschuss-03-09-2022.pdf>

200 € Einmalzahlung an alle Studierenden und Fachschüler/innen.* Der Bund trägt die Kosten, Beratung mit Ländern wie schnell/unbürokratisch die Auszahlung erfolgen kann.	100 % der Studierenden (und Fachschüler/innen) - auch additiv zum einmaligen Heizkostenzuschuss
Maßnahmen auf dem Energiemarkt: <ul style="list-style-type: none"> • Strompreisbremse, Obergrenze für Basisverbrauch • Dämpfung der steigenden Netzentgelte • Entlastung beim CO2-Preis 	100 % der Studierenden
weitere Preisdämpfungen für Gasverbraucher	alle Studierenden, mit Gasheizung oder mit Gaskocher
flankierende zivilrechtliche Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Schutz durch Mietrecht • Verhinderung v. Strom-/Gas-Sperrungen 	alle Studierenden, die auswärts wohnen
Bund/Länder/Kommunen: bundesweites Ticket im ÖPNV: 49-69 €/mtl.	Begünstigung durch Semestertickets ist oftmals bereits preiswerter als 49 €/mtl.
ab 2023: Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind um 18 Euro/mtl. (nachträglich erweitert auch auf das 3. Kind)	alle Studierenden bis 25 (bei abgeleiteten Diensten entsprechend länger)
ab 2023: Ausweitung Wohngeldanspruch (statt 700.000 auf 2 Mio.), inkl. einmaliger Heizkostenzuschuss II	für Studierende, die „dem Grunde nach“ keinen BAföG-Anspruch haben. (Wer ist das? Siehe Teilziffer 20.21 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_28062017_SWII4.htm)
ab 2023: 500 €/mtl. Bürgergeld	für Studierende, die „dem Grunde nach“ keinen BAföG-Anspruch haben. (Logisch wäre dann eine Anhebung des BAföG-Grundbedarfs von 452 auf 500 Euro, zzgl. des Ausbildungsbedarfs.)
ab 2023: Midi-Job-Anhebung der Grenze auf 2.000 €	eher für berufsbegleitende Studierende

*Die 300 € Energiegeld für Erwerbstätige sowie die 300 € Einmalzahlung für Rentner/innen sind zu versteuern. Je nach Steuersatz (14-42 %) liegt die effektive Entlastung zwischen 174 und 258 €.